

Die Anfänge des Spitals in Dinkelscherben

Von Hildebrand Troll

Das Hospital des Mittelaltars mag uns, die wir an den Perfektionismus moderner Sozialhilfe und Krankenfürsorge gewöhnt sind, in manchem befremdend anmuten. Es wird jedoch für immer denkwürdig bleiben als Ausdruck einer vollkommen vom Geist des Christentums geprägten Gesinnung. Im Gegensatz zur staatlich reglementierten Armen- und Krankenpflege der Gegenwart war das mittelalterliche Spital nicht vorwiegend Ausdruck einer humanitären Einstellung. Dies wäre den mittelalterlichen Menschen zu wenig gewesen. Ihrem sozialen Einsatz lag ein ganz anderes Bild des in Not geratenen Mitmenschen zugrunde: Der Sieche, der Verlassene, der hilflose alte Mensch wird mit Christus selbst identifiziert („Was Ihr einem der geringsten meiner Brüder getan habt, das habt ihr mir getan“ Matth. 25, 40). Daher werden in den Satzungen der mittelalterlichen Spitalorden die Kranken „unsere Herren“ genannt. Daher ist Dienst am Kranken Gottesdienst. Daher ist das Spital nahezu ein sakrales Gebäude und der Ablauf der Tagesordnung in ihm trägt sakrale Züge.

Bei fortschreitender Säkularisierung des Geisteslebens schwächt sich diese transzendente Sicht des leidenden Menschen schon im Mittelalter zusehends ab, was auch in der Organisation der Spitäler seinen Ausdruck findet. Sie entgleiten nach und nach der kirchlichen Aufsicht und verfallen unter städtischer Verwaltung mehr und mehr dem Prozeß der Verpfändung, die der Altersversorgung diente. Dieser Entwicklung zum Trotz kann das Spital jedoch noch jahrhundertlang die geistigen Grundlagen seiner Entstehung nicht ganz verleugnen und erst das 19. Jahrhundert machte aus ihm unter Differenzierung seines bisherigen Aufgabenbereichs eine Einrichtung zur Wiederherstellung geschwächter Gesundheit oder zur Versorgung alter Menschen.

Der Stifter des Spitals in Dinkelscherben war Johann Hieronymus Stor von Ostrach, beider Rechte Licentiat, seit 1582 Kanoniker am Domstift in Augsburg, seit 1583 auch in Ellwangen. Von 1590–1597 hatte er das Amt des Generalvikars inne, seit 1595 versah er auch das des Domdekans. Er ruht im Domkreuzgang zu Augsburg, wo das von ihm gestiftete Familienepitaph seiner erinnert.

Das Spital in Dinkelscherben ist eine relativ späte Gründung, zeitlich die letzte in den Territorien des Hochstifts und Domkapitels Augsburg. 1534 hatte Bischof Christoph von Stadion im benachbarten Zusmarshausen ein Spital errich-

tet, in dem bevorzugt Untertanen des Hochstifts aufgenommen wurden. Die Neugründung von 1604 in Dinkelscherben ist eine parallele Einrichtung für die Untertanen des Domkapitels.

Der ausgeprägt religiöse Charakter der neuen Gründung mag seine Ursache schon in der Person des Stifters haben, der ein hohes Mitglied des Augsburger Domkapitels war und sein Werk dem Schutz des Diözesanbischofs unterstellte. Doch konnten auch in der langen Tradition des abendländischen Hospitals unschwer jene charakteristischen Merkmale gefunden werden, die in der Dinkelscherbener Spitalordnung ihren Ausdruck fanden.

Die Gründung seines Spitals bereitete Stor von Ostrach dadurch vor, daß er im Jahre 1601 zwei Anwesen im Norden des Marktes Dinkelscherben am Fuße der Burg Zusameck sowie das zwischen diesen liegende Jägerhäusle, das dem Domkapitel zu Augsburg gehörte, erwarb. 1604 wurde auf diesem Gelände mit dem Bau des Spitals begonnen; ein Jahr später war ein Viertel desselben, darunter die Kapelle, fertiggestellt. Am 15. Oktober 1605 konnten bereits die ersten 9 Bedürftigen aufgenommen werden. Am folgenden Tag — es war ein Sonntag — fand im Beisein des Augsburger Domkapitels und vieler domkapitel-scher Beamter die Konsekrierung der Kapelle durch den Weihbischof Sebastian Breuning statt.

In den Bau mittelalterlicher Hospitäler war die Kapelle so eingeplant, daß es den Kranken möglich war, von ihren Sälen aus optisch oder wenigstens akustisch Verbindung zu dem sakralen Geschehen aufzunehmen. Es entstanden so im Laufe der Jahrhunderte verschiedene Lösungen: die geostete Kapelle mit den westlich sich anschließenden Krankensälen oder in den kreuzförmigen Großspitalern die Kapelle im Zentrum des Gebäudes. Die Aufgabe des mittelalterlichen Spitals, dem Wohl des Körpers wie dem Heil der Seele zu dienen, hat diese Lage der Kapelle bedingt. Aber noch weit über das Mittelalter hinaus blieb die Teilnahme des Kranken am Gottesdienst, die Möglichkeit des Anblicks der Hostie im Augenblick ihrer Konsekration ein Anliegen, das in den Bauformen der Spitäler seinen Ausdruck fand.

Dieser Gedanke ist trotz späterer Umbauten in Dinkelscherben heute noch zu erkennen. Leider fehlen uns ältere Pläne. Aber noch 1803, also zur Zeit der Säkularisation des Domkapitels, lag im Erdgeschoß der Aufenthaltsraum der Männer unmittelbar westlich neben der Spitalkapelle, während die Frauenstube nördlich an die Kapelle grenzte. Im oberen Stockwerk lagen die Krankenstuben beider Geschlechter westlich hintereinander neben der Kapellenempore. Die Gemeinschaftsräume befanden sich also noch damals möglichst nahe der Kapelle, in der Südostecke des Spitals.

1607 wurde der Bau bis zur Hälfte fortgeführt. Das Werk fand bald großherzige Förderung. Schon in den ersten Jahren nach seiner Errichtung wurde es durch eine Reihe kleinerer und größerer Zuwendungen und Vermächtnisse in seiner finanziellen Basis gestärkt. Allen voran wäre zu nennen Christoph Me-

rodt, Pfarrer zu Tannhausen (LK Ellwangen), der in sein Testament die pauperes Christi eingesetzt hatte; 6000 fl. seines Nachlasses kamen der neuen Gründung zugute. 1000 fl. hinterließ Wilhelm Khellner von Zinnendorf, Syndikus des Domkapitels. Aus der Hinterlassenschaft des Johann Germiller, Stiftsherrn zu St. Gertrud in Augsburg und Domvikar, kamen 1955 fl. an das Spital. Georg Kapellmair, bischöflicher Pönitentiar und ebenfalls Chorherr bei St. Gertrud, hatte das Spital mit 3180 fl. bedacht. Am 5. November 1614, also 10 Jahre nach der Grundsteinlegung, schied Johann Hieronymus Stor von Ostrach aus diesem Leben. Er hatte das Spital zum Universalerben eingesetzt. Dessen Vermögen war 1615 auf 33 479 fl. angewachsen. In diesem Jahr wurde der Bau, eine dreiflügelige Anlage, vollendet. Nach dem Willen des Stifters blieb eine Seite geöffnet, um das Spital mit frischer Luft zu versorgen — eine Maßnahme, die wohl noch die überkommene Angst vor vergifteter Spitalluft zum Ausdruck bringt. Das Haus war nunmehr in der Lage über 80 Personen aufzunehmen.

Verfassung und Lebensordnung

In das innere Leben des Spitals gewährt die Spitalordnung vom Jahre 1604 Einblick. Ihr zufolge sollen bevorzugt im Spital Aufnahme finden Untertanen des Domkapitels Augsburg beiderlei Geschlechts, die ihres Alters, ihrer Jugend oder anderer Ursachen wegen ihren Lebensunterhalt nicht finden können, außerdem bedürftige kranke oder alte Geistliche, die nicht mehr im Stande waren, ihre Benefizien zu versehen. Die Gründung des Johann Hieronymus Stor von Ostrach war somit noch ganz im alten Sinne als Altersheim, Waisen- und Krankenhaus einem großen Kreis von Hilfsbedürftigen geöffnet.

Die Verleihung der Pfründen stand nach dem Tod des Stifters dem Domkapitel zu. Daneben besaßen die fünf Gerichtsschöffen zu Dinkelscherben das Recht, eine Pfründe zu vergeben. Im Falle seiner Verheiratung mußte ein Insasse aus dem Spital ausscheiden; dagegen konnten Eheleute Aufnahme finden. Ähnliche Regelungen kannten schon die mittelalterlichen Spitalordnungen. Finanzielle Erwägungen sollten bei der Aufnahme keine Rolle spielen, entscheidend war allein die Bedürftigkeit des Bewerbers, „er hab etwaß oder nichts“. Zwar war ein Sicheinkaufen möglich, doch schärft die Spitalordnung ausdrücklich ein, daß ein solcher Pfründekauf die Rechte der Armen im Spital nicht schmälern dürfe.

Die Hinterlassenschaft eines Insassen fiel an das Spital. Dieser Anspruch auf den Nachlaß des Pfründners war schon fester Bestandteil des mittelalterlichen Spitalrecht gewesen. Er mußte bei der Aufnahme ins Spital ausdrücklich anerkannt werden.

Die Anzahl der Spitalinsassen war in Dinkelscherben nie genau fixiert. Schon der Stiftungsbrief von 1605 ließ sie variabel je nach der Aufnahmefähigkeit

und der Vermögenslage des Hauses (pro qualitate loci huius et pro facultatibus ex piarum mentium bonitate huc collatis et conferendis“). Es gab ganze und halbe Pfründen. Sie unterschieden sich lediglich durch die Höhe der Lebensmittelrechnisse und Geldzuwendungen. Daneben gab es auch Insassen, denen nur das Wohnrecht zustand. Sämtliche Spitalangehörige hatten aber viele Dinge gemeinsam: jeder besaß eine Einzelkammer und das Recht zum Aufenthalt in der gemeinsamen Stube, zur Nutzung des Feuers auf dem Küchenherd sowie Anrecht auf Pflege in der Krankenstube. Für Teilnahme an den Jahrtagen wurden die mit diesen verbundenen Essensstiftungen dargereicht. Es sind dies die schon im mittelalterlichen Spital- und Ordenswesen unter der Bezeichnung Pitanzen bekannten Sonderrationen zur Verpflegung, die für die Teilnahme an Jahresgedenk-gottesdiensten ausgeworfen waren.

Bis ins Detail gehende Bestimmungen trifft die Spitalordnung über die Reicheung des Zugemües oder des aus dem Spitalgarten gewonnenen Knöpfelkrauts, auf das ebenfalls sämtliche Spitalangehörige Anspruch hatten. Der Gemüse- und Kräuteranbau in den Spitalgärten wird besonders anempfohlen. Alles was den Pfründnern an Leistungen des Spitals zusteht, ist in der Spitalordnung genauestens geregelt, so auch die Kerzenzuteilung, die im Winter höher ist als in den Sommermonaten. Alle vier Wochen wird das Bad geheizt und der Bader im Markt zum Schröpfen und Scheren ins Haus gerufen.

Die Gemeine Stube soll geheizt werden, sobald die Kälte dies erfordert. Jedoch wird sparsamer Verbrauch des Brennholzes, das in Dinkelscherben schwer zu bekommen sei, eingeschärft. Morgens soll daher nicht vor dem Angelusläuten angeheizt und abends an Werktagen nach 7 Uhr und an Feiertagen nach 5 Uhr nicht mehr nachgeheizt werden. Jedoch läßt hier wie in vielen anderen Punkten die Spitalordnung Ausnahmen für die Kranken zu.

Unter den Pflichten der Spitalinsassen schreibt die Spitalordnung an erster Stelle das gemeinsame tägliche Gebet am Morgen, am Abend und zu den Mahlzeiten vor, den Besuch der Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen, die Teilnahme an katechetischen Unterweisungen. Beichte und Kommunion sollen wenigstens viermal jährlich empfangen werden und zwar zu Weihnachten, Ostern, Pfingsten und Allerheiligen. Der Angelus ist dreimal täglich kniend zu beten. Nach dem Aveläuten sollen sich die Pfründer morgens und abends in der Kapelle versammeln zum Gebet für ihre Wohltäter und die Anliegen der Christenheit und zur Nachtzeit sollen sie gemeinsam das Dankgebet sprechen. Das Leben im Spital ist noch ganz geprägt vom katholischen Gedanken der Gemeinschaft der Heiligen. Das Gebet der Armen und Kranken für ihre Wohltäter ist die Gegenleistung für ihren Unterhalt. Wer ohne Grund diese Gebete versäumt, dem werden 2 Pfennige vom Wochengeld abgezogen. Dieselbe Strafe wird dem angedroht, der einem Gottesdienst in der Spitalkapelle fernbleibt. Außerdem soll er noch der Präsenzgelder verlustig gehen, falls solche mit dem Gottesdienst verbunden sind.

Was uns in der Spitalordnung von Dinkelscherben nicht begegnet, ist eine Aussage über die ärztliche Versorgung der Insassen. An keiner Stelle wird ein Arzt auch nur erwähnt. Dies überrascht auf den ersten Blick. Man darf voraussetzen, daß es auch im Spital in Dinkelscherben eine ärztliche Betreuung der Kranken und Alten gab, aber man fand diese Seite offensichtlich nicht so wichtig, um sie in die Spitalordnung einzubauen. Das Spital war eben keine eigentliche Krankenheilstätte, sondern diente den Siechen und Alten als Heim, das ihnen dauernde Betreuung des Leibes und der Seele zukommen ließ.

Die Spitalämter

Das Spital zu Dinkelscherben war weitgehend eine nach den Grundsätzen der Selbstverwaltung organisierte Lebensgemeinschaft. Das zeigen schon die Ämter des Spitalvaters und der Spitalmutter, deren Inhaber jeweils aus der Mitte der Insassen gewählt wurden; das zeigt aber auch die in der Spitalordnung ausgesprochene Verpflichtung zu gegenseitigem Beistand: „Es sollen die Spitaler einanderen dienen, warthen vnnnd beyspringen, die sterckhere den schwächeren helfen vnnnd sonderlich die gemaine haußarbeith durch einanderen fleissig verrichten“. Dementsprechend sollen die über dem Spital stehenden Vorgesetzten nur subsidiär eingreifen, ihre Befugnisse sind in der Spitalordnung daher nur knapp und allgemein umrissen. Die eigentliche Verwaltung lag in Händen des Spitalvaters, der Spitalmutter und des Spitalkaplans. Zuerst stand der domkapitelische Pfleger zu Zunameck, der nach dem Willen des Stifters nach dessen Tod das Werk in seinen Schutz nehmen soll. Der jeweilige Obervogt in Dinkelscherben soll zum Pfleger des Spitals eingesetzt werden. Ihm oblag die Aufsicht über das Spital und die Führung der Spitalhauptrechnung, während die Quartalrechnung der Spitalvater besorgte. Auch der Untervogt zu Dinkelscherben wird verpflichtet, dem Spital seine Fürsorge angedeihen zu lassen, besonders wird ihm die Aufsicht über dessen Waldungen übertragen.

Zur Aufrechterhaltung der Spitalordnung bestimmte der Stifter jedoch, daß aus der Mitte der Spitalangehörigen der „Spitalvater“ gewählt werde.

Bei Übertretung der Hausordnung steht ihm ein Strafrecht zu. Es wird jedoch empfohlen davon nur selten Gebrauch zu machen und lieber „mit gueten wortten ermahnen, straffen und ziehen, weilen gemainelich an vilen dergleichen wahnwitzigen vnd halbgescheiden offermals die guete wortt mehr außrichten alß etwa die Troungen vnd die strach selbstn“. Dem Spitalvater wird strenge Aufsicht über den Gebrauch von Feuer und Licht im Hause eingeschärft. Zu den Zeiten, an denen viel Volk in Dinkelscherben zusammenströmt wie an den Jahrmärkten und zur Kirchweih soll er auch bei Nachtzeit unverhofft das Gebäude kontrollieren.

Dem Spitalvater obliegt auch die Führung der Quartalrechnungen. Falls er

hierbei nicht zurechtkommt, möge er sich der Hilfe des Spitalkaplans oder eines anderen geeigneten Insassen bedienen. Ein Spitalschreiber war somit in Dinkelscherben nicht vorgesehen, wie überhaupt die ganze Spitalordnung vom Geist der Sparsamkeit und Schlichtheit geprägt ist. Gesunde Pfründner darf der Spitalvater in Haus und Feld zur Arbeit heranziehen.

Der Spitalmutter, zu der man, falls der Spitalvater verheiratet ist, nach Möglichkeit dessen Frau nehmen soll, sind die Kranken anvertraut. Im übrigen ist sie besonders verantwortlich für die Sauberkeit des Hauses.

Dem Spitalknecht, der eine ganze Pfründe genießt und obendrein noch Lohn bezieht, ward die Landwirtschaft des Spitals übertragen. Allwöchentlich hat er sich mit dem Fuhrwerk nach Augsburg zu begeben, um das für das Spital Notwendige abzuholen. Bei Regen oder Schneewetter hat er in Augsburg zu übernachten, in mond hellen Nächten jedoch die Heimfahrt gleich anzutreten.

Der Spitalkaplan besaß eigene Wohnung und eigenen Garten im Spital. Das Präsentationsrecht auf das Benefizium des Spitalseelsorgers erhielt das Domkapitel Augsburg. Das Recht der Besitzeinweisung lag beim jeweiligen Domdekan, der es auch bei der Pfarrkirche in Dinkelscherben ausübte.

Der Spitalkaplan ist verpflichtet, an Sonn- und Feiertagen und während der Woche wenigstens zweimal den Spitalangehörigen die Messe zu lesen. Auch hat er die gestifteten Gottesdienste zu halten. Seine Residenzpflicht wird in der Spitalordnung nachdrücklich eingeschärft. Geistliche Unterweisungen und Katechese zählen zu seinen Aufgaben. Kranken, Bresthaf ten und Sterbenden muß sein besonderer Beistand gelten.

Die Sorge für Friede und Eintracht unter den Spitalinsassen wird auch ihm anempfohlen. Wo sie gefährdet sind, soll er mahnend und strafend eingreifen und falls seine Bemühungen erfolglos bleiben, höheren Orts Anzeige erstatten. Dem Spitalvater und anderen Pfründnern muß er bei der Abfassung von Eingaben behilflich sein. Zur Aufrechterhaltung der Hausordnung hat er den Spitalvater zu unterstützen.

Spitalvater wie Spitalkaplan werden somit zur Wahrung von Ordnung und Frieden verpflichtet. Dazu wird ihnen ein Strafrecht mit weitreichender Ermessensfreiheit eingeräumt. Dies mag uns vielleicht befremdend anmuten, läßt aber einen Grundzug alter Rechtsordnung erkennen: jede soziale Gemeinschaft war wie die Familie aufgebaut auf den natürlichen Funktionen des Schutzes des Schwachen durch den Stärkeren und des Vertrauens und der Achtung, die der Schwache zum Ausgleich dem Stärkeren entgegenbringt. Diese Schutzherrschaft wird nicht wie im anonymen Staatsgebilde von einer übermächtigen Bürokratie ausgeübt, sondern durch persönliche menschliche Beziehungen. Daher war eine bis ins einzelne reichende Festlegung der rechtlichen Kompetenzen nicht erforderlich, ja sie hätte sich gegenüber diesem natürlichen Austausch von Rechten und Pflichten eher hinderlich erwiesen. Daher spricht die Spitalordnung von Dinkelscherben nur sehr allgemein von der Wahrung von Friede und

Eintracht sowie von Schutz und Fürsorge, wozu die Amtsträger verpflichtet sind, ohne diese Aufgaben inhaltlich zu präzisieren.

Quellen und Literatur:

Bayerisches Hauptstaatsarchiv München, Abt. I: Allg. Staatsarchiv: Hochstift Augsburg N. A. Akten 4125.
 Staatsarchiv Neuburg: Spital Dinkelscherben Nr. 72, 114, 603.
 Siegfried Reicke, Das deutsche Spital und sein Recht im Mittelalter, Stuttgart 1932.
 Albert Haemmerle, Die Canoniker des hohen Domstiftes zu Augsburg bis zur Säkularisation, Privatdruck 1935.
 Dieter Jetter, Grundzüge der Hospitalgeschichte, Darmstadt 1973.